

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 89.51.3/1-III.7/95

Schriftliche Anfrage des
Abgeordneten zum Nationalrat
LACKNER und Genossen betreffend
die Zugverbindung Lienz-Innsbruck

zu do. Zl. 1043/J-NR/1995
vom 26. April 1995

XIX. GP.-NR
1000 /AB
1995 -06- 22

ZU 1043 10

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Vw. Dr. Josef LACKNER und Genossen haben am 26. April 1995 unter der Nr. 1043/J-NR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Bahnkorridorverbindung zwischen Lienz und Innsbruck gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Wurden Sie seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bzw. von seiten der ÖBB über eine geplante Einschränkung bzw. geplante Einstellung des Korridorzuges informiert?
2. Wenn ja - Werden Sie einer Einschränkung bzw. einer Einstellung zustimmen, zumal diese Korridorverbindung im Pariser Abkommen festgeschrieben ist?
3. Wenn ja - Ist es Ihrer Ansicht nach verantwortbar, daß aus rein wirtschaftlichem Interesse ein durch einen internationalen Vertrag verbrieftes Recht der Republik Österreich, nämlich das Recht auf die Korridorverbindung Lienz - Innsbruck aufgegeben wird?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde weder seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr noch seitens der Österreichischen Bundesbahnen von einer geplanten Einschränkung bzw. Einstellung des genannten Korridorzuges in Kenntnis gesetzt.

Zu 2.:

Die Beurteilung der Frage der Aufrechterhaltung einer direkten Zugverbindung über italienisches Territorium sowie die damit verbundenen finanziellen Implikationen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Das Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr für Personen, Reisegepäck und Güter zwischen österreichischen Bahnhöfen nördlich der Staatsgrenze bei der Station Brenner (Brennero) und österreichischen Bahnhöfen östlich der Staatsgrenze bei der Station Innichen (San Candido) über Italien (BGBl. Nr. 226/1949) in Durchführung des Art. 3 des Pariser Abkommens bedeutet allerdings keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Zugverbindung.

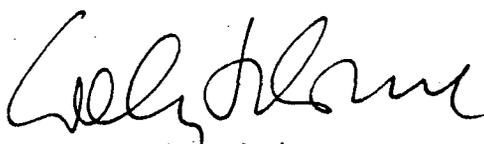
Zu 3.:

Ich würde es dennoch bedauern, wenn die direkte Zugverbindung Lienz-Innsbruck eingeschränkt oder gar eingestellt werden würde. Die durch den EU-Beitritt Österreichs geschaffene neue Situation sollte vielmehr die Einbeziehung von Südtiroler Bahnhöfen in diese Zugverbindung nahelegen. Dadurch könnte möglicherweise die Wirtschaftlichkeit dieser Züge erhöht werden.

- 3 -

Das in dem obgenannten Übereinkommen von 1949 verbriefte Recht auf die Durchführung eines Korridorverkehrs bleibt trotzdem erhalten, auch dann, wenn es nicht ausgeübt wird.

Wien, am 16. Juni 1995



Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten